Präambel:

Die Gemeinde Heldenstein erlässt diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und der zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassungen des BauGB, der Bayerische Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als Satzung.

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet i.S.d. §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Agrarphotovoltaik (Agri-PV)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,85 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,85

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

— — Baugrenze

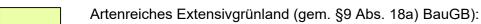
4. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baum/Strauch Hecke mit artenreichem Extensivgrünland (gem. §9 Abs. 18a) BauGB) mit einer mittleren Breite von 10 m und einer mindest Breite von 7 m:

Das artenreiche Extensivgrünland (Gräseranteil 30%, Kräuteranteil 70%, mind. 35 Arten, aus dem Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (§40 (4) BNatSchG)) ist in einer Breite von 4 m als äußerer Saum entlang der Flurstücksgrenzen herzustellen. Vom verbleibenden 6 m Streifen sind mind. 60 % als Baum/Strauch Hecke (mind. 3-reihig mit standortgerechten und gebietseigenen Arten gemäß Artenliste) zu gestalten. Die restlichen 40% des 6 m Streifens sind als artenreiches Extensivgrünland herzustellen. Die Heckenpflanzungen können zur optimalen Ausnutzung und Anordnung der Modultische sowie zur Nutzung als Wendefläche für landwirtschaftliche Maschinen mit Zwischenabständen erfolgen.



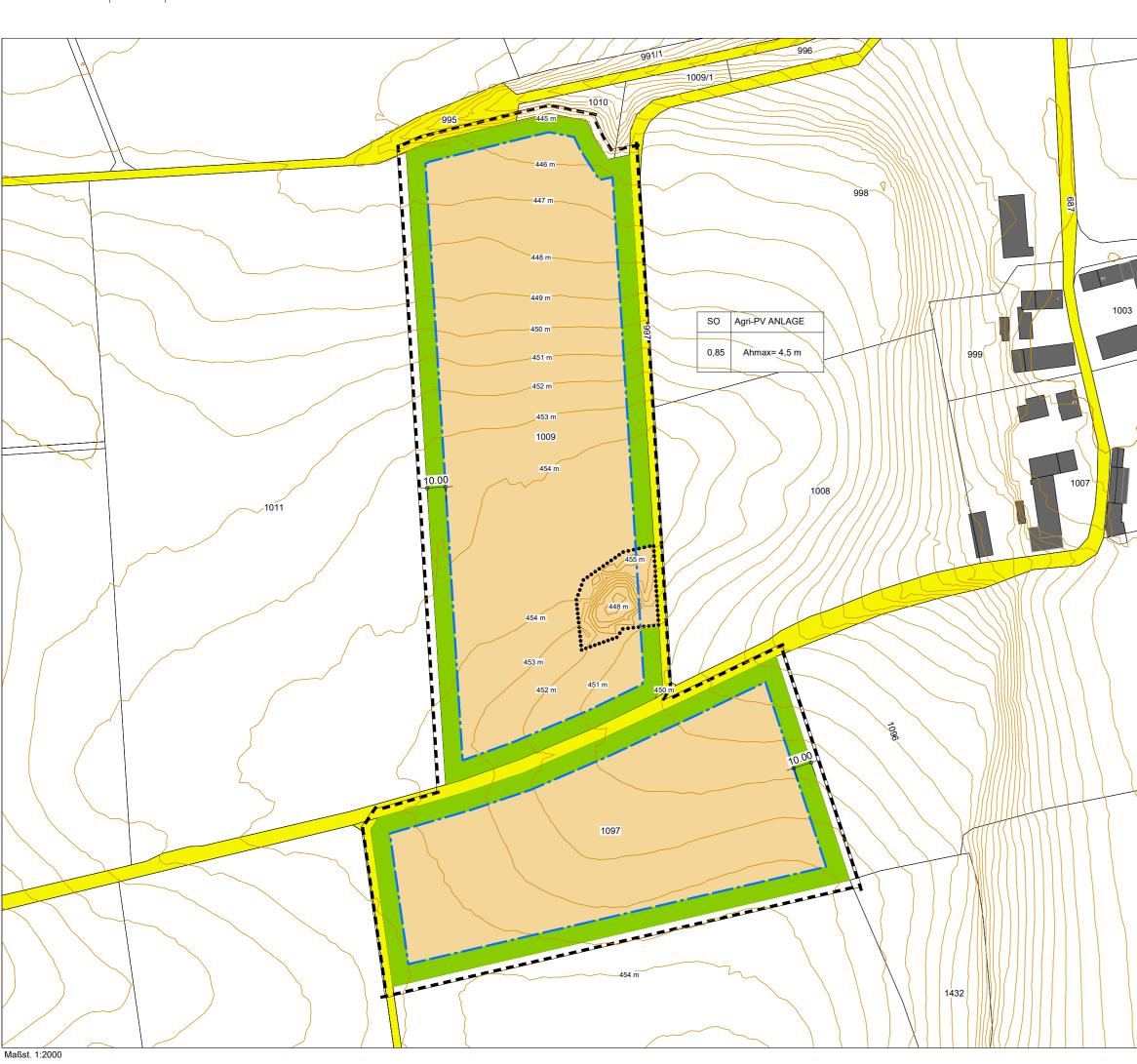
Gräseranteil 30%, Kräuteranteil 70%, mind. 35 Arten, aus dem Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (§40 (4) BNatSchG)

Jmgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

← 4,00 m → Bemaßung in m



Nutzungsschablone

BauNVO

(GRZ) z.B. 0,85

Art der baul. Nutzung Sondergebiet i.S.d. § 11(2) max. zul. Grundflächenzahl

SO Agri-PV ANLAGE 0,85 Ahmax= 4,5 m

Zweckbestimmung zul. Nutzung hier Agri-PV Anlage

max. zul. Anlagenhöhe über dem Gelände = 4,50 m

Hinweise durch Planzeichen

—— bestehende Grundstücksgrenzen gemäß amtlicher Flurkarte

1m Höhenschichtlinien gemäß digitalem Geländemodell des Vermessungsamtes

1376 bestehende Flurnummern gemäß amtlicher Flurkarte

bestehende Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1009 und 1097 der Gemarkung Heldenstein.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Es wird ein Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für eine Kombination aus Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie für die Landwirtschaft festgesetzt (Sonderbaufläche Agri-PV Anlage). Inhalt ist eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung.
- 2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig: a) landwirtschaftliche Nutzung, auch unter den Modultischen, als Hauptnutzung

b) ergänzend Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung (Aufständerung mit lichter Höhe, mindestens 2,10 m),

c) Betriebsgebäude, Batteriespeicher und Speichersysteme die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,

3. Maß der baulichen Nutzung

- Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Höchstmaß der zulässigen baulichen Nutzung aus der in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahl (GRZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässige Gebäude- und Anlagenhöhen.
- Überschreitungen der Baugrenze sind zur besseren Aufteilung der Anlage in Einzelfällen möglich. Die äußerste Grenze bildet der sog. Verschattungsabstand von 4 Metern. Die Gesamtanlagenfläche darf sich dadurch nicht erhöhen, die Fläche der Ausgleichsflächen in
- Maßgebend für die zulässige Höhe der PV-Anlage sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Anlagenhöhe der aufgeständerten Module darf eine Höhe von 4,50 m nicht überschreiten und ist auf eine absolute Höhe von höchstens 459.50 m über Normalnull (NN) begrenzt. Die max. zulässige Anlagehöhe wird bis zum höchsten Punkt des aufgeständerten PV-Moduls bzw. biszum höchsten Punkt des Trafo- oder Betriebsgebäudes gemessen. Nebenanlagen einschließlich technischer Nebenanlagen (wie z. B. Aufbauten/Masten zur

Überwachung) ohne die aufgeständerten Module fallen nicht unter diese Höhenbegrenzung.

- Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Batteriespeicher und Speichersysteme, darf einen Wert von 3 % der Anlagengrundfläche Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.
- Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)

- Die Errichtung der Solaranlage ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese bilden die Baufenster. Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit dies nicht den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft widerspricht.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind z.B. wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.
- Eine Einfriedung ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen (z.B. während der Entwicklungsphase der Eingrünung oder zum Schutz von Anlagenbauteilen) Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Zaunhöhe: Max. 2,00 m über Gelände Zauntore:In Bauart der Zaunkonstruktion.

Versickerung von Niederschlagswasser und Bodenschutz

- Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig zu versickern. Bei der Errichtung der PV-Anlage ist auf eine optimale Verteilung der Panele zu achten, um Bodenerosion durch abfließendes Wasser zu verhindern.
- Zink-Konzentration und pH-Wert (Ständerkonstruktion) Vor Baubeginn der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf der Fläche in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München die Zink-Konzentration und der pH-Wert des Bodens bis in eine Tiefe von 1,0 m zu bestimmen.

6. Nutzung und Festsetzungen der Folgenutzung

Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächenanlage wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Heldenstein im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

8. Grünordnung

8.1 Gehölzqualitäten

Bäume müssen mind. in der Pflanzqualität o.B. v.Hei 100 -125 cm gepflanzt werden. Sträucher sind mind. in Qualität v. Str. o.B. 4-5 Tr. 60-100 cm zu pflanzen. Es sind nachweislich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes "6.1 - Alpenvorland" zu verwenden.

8.2 Artenliste

Für die Eingrünung sind ausschließlich Gehölzarten ausfolgender Liste zu pflanzen: Feld-Ahorn Acer campestre

Sorbus aucuparia Eberesche Sal-Weide Salix caprea

Sträucher: Gew. Felsenbirne Amelanchier ovalis Berberis vulgaris Berberitze Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorn Crateagus laevigata Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Hartriegel Haselnuss Corylus avellana Gem. Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Gem. Liguster Gew. Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe/Schwarzdorn

Rosa arvensis Feld-Rose Hunds-Rose Rosa canina Sambucus nigra Schwarzer Hollunder Sambucus racemosa Roter Holunder Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

8.3 Fristsetzung

Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und spätestens in der auf die Fertigstellung der PV-Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Etwaige Ausfälle sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.

8.4 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

8.5 Niederschlagswasserbeseitigung

Anfallender Niederschlag muss im Geltungsbereich flächig versickert werden.

8.6 Zufahrten und Stellplätze

Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Die Frostschutzschicht ist aus Recyclingmaterial herzustellen.

8.7 Reduktion der Blendwirkung

Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, sind spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module zu verwenden.

8.8 Erhalt der Naturnahen Fläche auf dem Grundstück

Diese sollen in ihrem Bestand möglichst bewahrt werden. Pflegemaßnahmen sowie notwendige Eingriffe etwa zur Verkehrssicherheit oder zur ökologischen Verbesserung – bleiben in Abstimmung mit der zuständigen Stelle zulässig.

9. Vermeidungs-, Kompensations-, und Ausgleichsmaßnahmen

Einfriedungen sind als filigraner Metallzaun in grau oder grün bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich Übersteigungsschutz über der Geländeoberkante zulässig. Fundamente von Zaunsäulen sind nur als Punktfundamente zulässig. Alle Einfriedungen sind mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit herzustellen

9.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung, Erdarbeiten oder erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.

M2 Vergrämung von Feldlerchen und anderen Offenlandbrütern Bei Durchführung von baulichen Maßnahmen während der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. März bis 30. September sind vor und während der Bauzeit Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen

gegebenenfalls durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu koordinieren und zu begleiten.

Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, sind spiegelungsarme

Vergrämungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und

Hinweise durch Text

10. Herstellung und Pflege - Artenreiches Extensivgrünland

Verglasungen für die PV-Module zu verwenden.

Ansaatstärke 3g/m² zusammen mit einer Saathilfe (z.B. Sand) 7g/m² ohne Entmischung ausbringen. Ansaatfläche anschließend anwalzen. Herstellung günstigstenfalls vor Regen. Nach ca. 8-10 Wochen (bei Herbstansaat im nächsten Frühjahr) Schröpfschnitt nötig. Dabei Vegetation auf 12 cm Höhe schneiden. Mähgut anschließend sofort aufnehmen und abfahren. Herstellung mit gereinigtem Gerät. Mahd 2x jährlich: In der zweiten Juni-Hälfte und in der zweiten September Hälfte. Mähgut zwei Tage zum Aussamen liegen lassen, danach Mähgut abfahren. Alternierende Mahd: 20% der Fläche sind bei Durchführung der Mahd wechselweise zu belassen und beim darauffolgenden Mahdtermin abzumähen, um Kleintieren und Wiesenbrütern eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten. Fläche auf eine Höhe von 12 cm Bei Aufkommen von Neophyten (z.B. Brennnessel, Springkraut, Goldrute, etc.) gezielte Mahd der ungewünschten Vegetation zwischen Blüten und Samenreife Ende Juli/Anfang August. Kleinere Vorkommen sind mechanisch per Hand zu entfernen. Dieses Mähgut sofort abfahren!

11. Herstellung und Pflege - Baum/Strauch Hecke

Die Pflanzung ist im Dreiecksverband in einem Raster vom 1,0x1,5 m umzusetzen. Der Abstand der Pflanzreihen beträgt dabei 1 m. Die Pflanzung ist bis zur Etablierung nach etwa 5 Jahren 2x jährlich freizuschneiden. Ausfälle werden bis zu einem Anteil von 5 % toleriert.

12. Bodenschutz

Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 und 19731 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Der Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

13. Instandhaltung

Um einen schonenden Umgang mit Boden und Wasser zu gewährleisten, ist bei Bauarbeiten, Betrieb und Wartung der Anlage darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder über den Boden in das Grundwasser gelangen. Auf Reinigungsmittel ist zu verzichten.

Hinweise durch textliche Erläuterung

Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.

1. Denkmäler:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayrische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

2. Altlasten:

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie am Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise

3. Wasserwirtschaft

abzustimmen ist.

von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn zu informieren. Hinsichtlich evtl. Überflutungen weisen wir darauf hin, dass für das Gewässer kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder ermittelt wurde und dies in naher Zukunft auch nicht geplant ist. Eine Überflutungsgefahr kann zumindest in Teilbereichen und insbesondere bei Starkrenereignissen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell

4. Energie

Es ist vorgesehen, mehrere Transformatoren auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorenstationen benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Göße zwischen 18 gm und 35 gm.

5. Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kVLeitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichem Straßengrund der Gemeinde Heldenstein oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

6. Telekomunikationsleitungen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzung im Bereich der Telekomunikationsleitungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten.

Verfahrensvermerke vorhabenbezogener Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Heldenstein, den..... Antonia Hansmeier, 1.Bürgermeisterin

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für bis einschließlich stattgefunden.

Heldenstein, den..... Antonia Hansmeier, 1.Bürgermeisterin

3. Beteiligung der Behörden:

den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für

Antonia Hansmeier, 1.Bürgermeisterin Heldenstein, den.....

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Heldenstein, den..... Antonia Hansmeier, 1.Bürgermeisterin

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich

Antonia Hansmeier, 1.Bürgermeisterin Heldenstein, den....

6. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom gemä» § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Antonia Hansmeier, 1.Bürgermeisterin

7. Ausgefertiat:

Antonia Hansmeier, 1. Bürgermeister

7. Bekanntmachung:

(Gemeinde Heldenstein)

Heldenstein, den.

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Heldenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2

Antonia Hansmeier , 1.Bürgermeisterin Heldenstein, den...

BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 50 "Agri-PV-Freiflächenanlage Etzham" mit integriertem Grünordnungsplan

Gemeinde Heldenstein

Landkreis Mühldorf a. Inn

Fassung vom:

geänderte Fassung vom:





Plan Nr.: Planinhalt:

Bearbeitung: SB

M 1: 2000

Landratsamt Mühldorf a. Inn